



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 90396, Nachtrag I

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 90396, Nachtrag I

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 29825

Inhaber der ABE und Hersteller: H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG
5940 Lennestadt 11

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bis-
herigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag
ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 90396, Nachtrag I

- 2 -

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 29825, dürfen auch mit den in der Anlage 2, Blatt 1 und 2, des Gutachtens Nr. 956-029/93 des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln, genannten Rad-Reifen-Kombinationen unter den dort genannten Bedingungen und unter Berücksichtigung der im Gutachten, Blatt 2 und 3, Ziffer 3., aufgeführten Auflagen und Hinweise zur Verwendung an den mit ABE Nr. 90396 genannten Personenkraftwagen feilgeboten werden.

Flensburg, den 15. Juni 1993
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:


Verwaltungsangestellte





Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 90396

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 29825, Farbe rot nach RAL 3000,

Vorderachsfederlänge 295 mm mit
Ausführungsbezeichnung 29825 VA,

Hinterachsfederlänge 240 mm mit
Ausführungsbezeichnung 29825 HA,

dürfen nur zur Verwendung an

Personenkraftwagen, Typ 3B und Typ 3C,
Handelsbezeichnung 316i, 318i und 318is,

der Firma Bayerische Motoren Werke AG, München, unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen bzw. Hinweise feilgeboten werden.

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
- 2) Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Fahrwerksfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers.
- 3) Nach dem Einbau ist die Einstellung der Scheinwerfer zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- 4) Die Achseinstellwerte des Fahrzeugs sind nach der Umrüstung auf die vom Fahrzeughersteller angegebenen Werte des serienmäßigen Fahrzeugs zu korrigieren.
- 5) Es sind nur die serienmäßigen Rad-Reifen-Kombinationen zulässig. Wird eine Rad-Reifen-Kombination verwendet, die nicht bereits in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 90396

- 4 -

- 6) Beim Anbau von Spoilern, Türschwelleren, Heckschürzen, Sonderauspuffanlagen oder ähnlichen Geräten, ist auf die Mindestbodenfreiheit von 110 mm zu achten.
- 7) Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten, bei voll beladenem Fahrzeug (zulässigem Gesamtgewicht) Mindesthöhe 350 mm.
- 8) Die Verwendung der Sonderfahrwerksfedern ist an Fahrzeugen mit Niveauregulierung nicht zulässig.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau hat nach dieser Anweisung bzw. nach den Vorschriften des Fahrzeugherstellers für das Auswechseln von Federn zu erfolgen.

An jeder Sonder-Fahrwerksfeder muß im Bereich der oberen Windungen gut lesbar und dauerhaft

die Ausführungsbezeichnung

aufgedruckt sein.

Ferner ist jede Sonder-Fahrwerksfeder an einer auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle mit einer unverlierbaren Fahne zu versehen, die außer der Gerätebezeichnung auch folgende gut lesbare Angaben enthält:

den Namen des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
den Typ der Sonder-Fahrwerksfeder und
das Typzeichen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln, vom 26.02.1993 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 90396

- 5 -

Die geprüften Muster sind so aufzubewahren, daß sie noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorge-wiesen werden können.

Flensburg, den 27. Mai 1993
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:


Verwaltungsangestellte



Anlage:
1 Gutachten



FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern
TYP : 29825
HERSTELLER : H & R Spezialfedern GmbH
Elsper Str. 36, 5940 Lennestadt 11

956 - 029/93
BLATT 2

2. PRÜFERGEBNISSE

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß des Anhangs über die Begutachtung von Fahrzeugtiefer-/höherlegungen (s. Anlage 1) unterzogen.

Dabei wurden die serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen sowie die in der Anlage 2 aufgeführten Rad-/Reifenkombinationen hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit in Verbindung mit der unter 1.4 beschriebenen Umrüstung überprüft.

Die Anforderungen des Anhangs wurden erfüllt bis auf folgende technisch unbedenkliche Abweichungen:

keine

3. VERWENDUNGSBEREICH

Die Verwendung der unter 1. beschriebenen Umrüstung ist an dem nachfolgend aufgeführten Fahrzeugtyp bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung zulässig:

Fahrzeughersteller	:	Bayerische Motoren Werke AG 8000 München
Fahrzeugtyp	:	3B, 3C
Handelsbezeichnung	:	316i, 318i, 318iS
ABE Nr.	:	F547, F920

AUFLAGEN UND HINWEISE

1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen sowie der in der Anlage 2 aufgeführten Rad-/Reifenkombinationen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:
 - die in der Anlage 2 aufgeführten Rad-/Reifenkombinationen sind bereits in der Betriebserlaubnis des jeweiligen Fahrzeugs genehmigt
 - es liegen gesonderte Freigabe-Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die Räder vor (bzw. Auflistung im "Räderkatalog") und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.

A N L A G E 2



Radgröße: 7 x 15 ET +35

Typ	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	Reifengröße (vuh)	Auflagen
3C	316i, 318i, 320i, 325i, 324TD, 325D, 325TD	F547	185/65R15	1
			195/60R15	1,2b,3b
			205/60R15	1,2b,3b
			225/55R15	1,2b,3b
			225/50R15	1,2b,3b
3B	318iS, 320i, 325i	F920	205/60R15	1,2b,3b
			225/55R15	1,2b,3b
			225/50R15	1,2b,3b

Radgröße: 7 1/2 x 16 ET +30 bis ET +37

Typ	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	Reifengröße (vuh)	Auflagen
3C	316i, 318i, 320i, 325i, 324TD, 325D, 325TD	F547	205/50R16	1,2b,4a
			205/55R16	1,2b,4b
			225/45R16	1,2b,4a
			225/50R16	1,2b,3b,4b
3B	318iS, 320i, 325i	F920	205/50R16	1,2b,4a
			205/55R16	1,2b,4b
			225/45R16	1,2b,4a
			225/50R16	1,2b,3b,4b

Radgröße: 7 1/2 x 17 ET +30

Typ	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	Reifengröße (vuh)	Auflagen
3C	316i, 318i, 320i, 325i, 324TD, 325D, 325TD	F547	215/45R17	1,2a/b,3a/c,4c
			225/45R17	1,2a/b,3a/c,4d
			235/40R17	1,2a/b,3a/c,4c,4d
3B	318iS, 320i, 325i	F920	215/45R17	1,2a/b,3a/c,4c
			225/45R17	1,2a/b,3a/c,4d
			235/40R17	1,2a/b,3a/c,4c,4d

Radgröße: 8 x 17 ET +40

Typ	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	Reifengröße	Auflagen
3C	316i, 318i, 320i, 325i, 342TD, 325D, 325TD	F547	215/45R17 (v)	1
			235/40R17 (h)	1,2b,3b
3B	318iS, 320i, 325i	F920	215/45R17 (v) 235/40R17 (h)	1 1,2b,3b



Auflagen

1. Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich
2. Die Reifenlaufflächen sind ausreichend abzudecken:
 - a. an der Vorderachse
 - b. an der Hinterachse
3. Die Radhausausschnittkanten sind anzulegen:
 - a. an der Vorderachse
 - b. an der Hinterachse
 - c. an der Hinterachse und zusätzlich sind die Radhäuser im Bereich der hinteren Stoßstange nach außen aufzuweiten.

4. Weitere zulässige Rad-/Reifenkombinationen:

	Vorderachse	Hinterachse
a.	205/50R16	225/45R16
b.	205/55R16	225/50R16
c.	215/45R17	235/40R17
d.	225/45R17	235/40R17